



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Zwischenlagerung und Bereitstellungslagerung von Abfällen in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Zwischenlager für Abfälle gibt es derzeit in Schleswig-Holstein?

Bitte aufschlüsseln nach:

- genehmigter Abfallart
- genehmigter Menge
- tatsächlich vorgefundener Menge
- abgebauter Menge p. a.
- nachgelieferter Menge p. a.
- Standort

Vorbemerkung der Landesregierung:

Aus dem inhaltlichen Zusammenhang wird abgeleitet, dass sich diese Frage nur auf Zwischenlager für unbehandelte Siedlungsabfälle und auf Zwischenlager für Abfälle aus der Behandlung von Siedlungsabfällen bezieht, also auf Abfälle, die seit dem 01.06.2005 nicht mehr unbehandelt abgelagert werden dürfen.

Nr.	Standort	Abfallart	genehmigte Menge	tatsächliche Menge(Stand)
1	Lübeck-Niemark I	Hausmüll (in Ballen)	15.000 Mg	16.918 Mg (10.7.06)
2	Lübeck-Niemark II	Feinfraktion aus Siedlungsabfällen (lose Schüttung)	3.800 Mg	7.700 Mg (10.7.06)
3	Neumünster-Wittorferfeld I	heizwertreiche Fraktion aus Siedlungsabfällen (lose Schüttung)	Siehe Antwort zu Fragen 2 und 7	30.000 Mg (Aug. 2006)
4	Neumünster-Wittorferfeld II	Ersatzbrennstoffe aus Siedlungsabfällen (in Ballen)	10.000 Mg	500 Mg (Anfang Aug. 2006)
5	Damsdorf/Tensfeld	unbehandelter Restabfall (lose Schüttung)	14.000 Mg	8.500 Mg (10.7.06)

Angaben zur abgebauten und nachgelieferten Menge können nicht gegeben werden, weil dafür eine Auswertung der bei den Anlagen geführten Betriebstagebücher notwendig wäre. Als Anhaltspunkt dient folgende Feststellung:

Bei den Zwischenlagern 1 und 2 erfolgt insgesamt ein Abbau erst, seitdem auch die biologische Stufe der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage Lübeck (MBA) in Betrieb ist (Mai 2006). Bei Zwischenlager 3 wurden in den letzten Monaten keine große Veränderung und insgesamt kein größerer Abbau festgestellt. Das Zwischenlager 4 wurde erst kürzlich in Betrieb genommen, dürfte aufgrund der Revision der Thermischen Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage TEV Neumünster in der 34. KW aber inzwischen weiter befüllt worden sein. Zwischenlager 5 wurde nach Ausfällen von Verbrennungsanlagen in Hamburg befüllt, aber danach regelmäßig auch wieder geleert.

2. Wie viele Bereitstellungslager für Abfälle gibt es derzeit in Schleswig-Holstein?

Bitte aufschlüsseln nach:

- genehmigter Abfallart
- genehmigter Menge
- tatsächlich vorgefundener Menge
- abgebauter Menge p. a.
- nachgelieferter Menge p. a.
- Standort

Als Bereitstellung von Abfällen wird allgemein die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle bezeichnet. Diese ist nach Nr. 8.12 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) von der Genehmigungsbedürftigkeit nach den Vorschriften des BImSchG ausgenommen.

Von den eingangs genannten fünf Lagern wurde allein das Zwischenlager 3 auf der Deponie Neumünster-Wittorferfeld als ein solches „Bereitstellungslager“ angezeigt. Die dazu erbetenen Detailangaben sind unter der Antwort zu Frage 1 genannt.

3. Wie hat sich die Lagerkapazität für Abfallzwischen- und Abfallbereitstellungslager in Schleswig-Holstein seit 2005 entwickelt (Bitte nach Abfallarten und Abfallmenge aufschlüsseln)?

Die unter der Antwort zu Frage 1 genannten Anlagen sind erst im Jahre 2005 genehmigt und nach dem 01.06.2005 in Betrieb genommen worden. Tendenziell lässt sich die Aussage treffen, dass sich die Lagermengen nach einem relativ schnellen Anstieg in der zweiten Jahreshälfte 2005 in den letzten Monaten nicht mehr wesentlich erhöht haben. Es besteht ein direkter Zusammenhang zur Verfügbarkeit von Behandlungskapazitäten in Abfallverbrennungsanlagen, mechanisch-biologischen Abfallbehandlungskapazitäten oder Ersatzbrennstoffkraftwerken. Diese Verfügbarkeit hat sich bei den neu errichteten Anlagen in Lübeck und Neumünster zwar bereits verbessert, dennoch gibt es insbesondere bei revisionsbedingten Ausfallzeiten von Behandlungsanlagen immer wieder Engpässe bei der Behandlung von Abfällen

4. Wie haben sich die Kosten für das Ablagern von Abfällen in genehmigten Zwischenlagern und Bereitstellungslagern in Schleswig-Holstein seit 2005 im Bundesvergleich entwickelt (Bitte nach Abfallarten aufschlüsseln)?

Dem Land liegen keine verlässlichen Kostenangaben aus Schleswig-Holstein vor. Angaben aus dem übrigen Bundesgebiet sind nicht bekannt.

5. Welche Auflagen müssen Betreiber von Abfallzwischen- und Abfallbereitstellungslagern in Schleswig-Holstein erfüllen (z.B. Brandschutz, Umweltschutz)?

Die Anforderungen an Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Zwischenlagern ergeben sich insbesondere aus § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das MLUR hat die speziellen rechtlichen wie technischen „Anforderungen an befristete Zwischenlager für unbehandelte oder me-

chanisch behandelte Restabfälle“ im Dezember 2004 in einem Merkblatt zusammengefasst.

Hinsichtlich des Brandschutzes müssen bauliche Anlagen nach § 19 Landesbauordnung insbesondere so beschaffen sein, dass der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind; hierbei sind auch die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Die durch Löscharbeiten entstehenden Schadstoffe dürfen nicht zu nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen führen. Besondere bauliche Maßnahmen, die den Schutz der Umwelt sichern, können verlangt werden. Bei der Lagerung von Ersatzbrennstoffen ist hinsichtlich des Brandschutzes die vom Land eingeführte Kunststofflager-Richtlinie (Teil der Technischen Baubestimmungen 2003) maßgeblich.

6. Wie, in welchem Umfang, in welchen Zeitabständen und nach welchen Kriterien werden die Abfallzwischen- und Abfallbereitstellungslager und die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen in Schleswig-Holstein kontrolliert?

Die Mindestüberwachungshäufigkeit wird durch den „Plan für Umweltinspektionen von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in Schleswig-Holstein“ vorgegeben. Eine Regelüberwachung erfolgt danach mindestens einmal in drei Jahren.

Tatsächlich erfolgt die Überwachung bei den genannten Zwischenlagern als Anlassüberwachung aufgrund verschiedener Umstände in Abständen von einigen Wochen.

7. Wie viele ungenehmigte Abfallzwischen- und Abfallbereitstellungslager werden seit 2005 in Schleswig-Holstein betrieben?

Bitte aufschlüsseln nach:

- vorgefundener Abfallart
- vorgefundener Menge
- bereits abgebauter Menge
- Standort

Das als Bereitstellungslager angezeigte Lager Neumünster Wittorferfeld I hat nach Auffassung der Genehmigungsbehörde inzwischen den Charakter eines genehmigungsbedürftigen Langzeitlagers. Der Betreiber ist bereits aufgefordert, unverzüglich den erforderlichen Genehmigungsantrag zu stellen.

8. Wurden diese ungenehmigten Abfallzwischen- und Abfallbereitstellungslager zwischenzeitlich geschlossen?

- Wenn ja, wohin wurde wie viel des vorgefundenen Abfalls verbracht?
- Wenn nein, konnten diese Abfallzwischen- und Abfallbereitstellungslager nachträglich genehmigt werden?

Entfällt.

9. Inwieweit und in welchem Umfang werden Sicherheitsleistungen von den Betreibern der genehmigten Abfallzwischen- und Abfallbereitstellungslager pro eingelagerter Tonne Abfall in Schleswig-Holstein verlangt (z.B. durch Bürgschaften?)

- Wenn ja, in welcher Höhe für welche Abfallart?
- Wenn nein, warum nicht?

Eine Sicherheitsleistung ist nur bei privat betriebenen Anlagen erforderlich. Sie beträgt bei dem oben unter Ziffer 4 aufgeführten Lager 120 Euro/Mg.

10. Wurde die erteilte Genehmigung, ein Abfallzwischen- oder Abfallbereitstellungslager in Schleswig-Holstein zu betreiben, zeitlich befristet?

- Wenn ja, für welchen Zeitraum wurden die in Ziff. 1 und 2 genannten Zwischen- und Bereitstellungslager genehmigt?
- Wenn nein, warum nicht?

Ja, die Zwischenlager für unbehandelte Siedlungsabfälle und für die Feinfraktion aus Siedlungsabfällen wurden wie folgt befristet:

Lübeck-Niemark I	befristet bis zum 30.06.2006, Räumung zum 30.04.2007 angeordnet
Lübeck-Niemark II	befristet bis zum 31.10.2006, Räumung zum 30.04.2007 angeordnet
Damsdorf/Tensfeld	befristet bis zum 31.12.2008

Eine Befristung der Ersatzbrennstofflager ist nicht erforderlich. Sie werden auch dann noch als Pufferlager für Revisions- und Ausfallzeiten benötigt, wenn ausreichend thermische Behandlungskapazitäten zur Verfügung stehen.

11. Bis wann rechnet die Landesregierung bei den bisherigen Abfallbeseitigungskapazitäten mit der Räumung und Schließung der in Ziff. 1 und 2 genannten Abfallzwischen- und Abfallbereitstellungslagern?

Sobald auch die MBA Lübeck einen stabilen Dauerbetrieb erreicht hat, stehen für die Beseitigung der heute noch gelagerten Restmüllmengen bzw. der biologisch aktiven Teilfraktion in Lübeck ausreichende Behandlungskapazitäten zur Verfügung. Diese Abfälle sollten im Laufe des nächsten Jahres vollständig einer Behandlung zugeführt werden können.

12. Besteht aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit, bundesweit einheitliche Genehmigungs- und Überwachungskriterien für Abfallzwischen- und Abfallbereitstellungslagern zu verabreden, um die mit dem Betrieb einer solchen Lagerstätte verbundenen Auflagen vergleichbar zu machen?

- Wenn ja, welche Initiativen hat die Landesregierung bereits ergriffen bzw. will sie ergreifen?
- Wenn nein, warum nicht?

Nein, die Genehmigung und Überwachung von Zwischenlagern ist bereits heute im Immissionsschutz- und Abfallrecht bundesrechtlich ausreichend geregelt.